

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ BKA-410.071/0011-I/11/2010 •
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG
PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2591
IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958
geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - VersRÄG 2010);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Intention, elektronische Kommunikation im Versicherungsvertragsgesetz gesetzlich zu verankern wird ebenso ausdrücklich begrüßt, wie die geplante Aufnahme von Elementen der bundesweit abgestimmten E-Government Strategie (etwa qualifizierte elektronische Signaturen).

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1a) und Z 9 (§ 5a):

Wichtig erscheint, dass bei einer Übermittlung in elektronischer Form die Identität des Empfängers und die Authentizität bzw. Integrität des Dokuments gewährleistet bleiben. Der Entwurf regelt keine bestimmte Form der elektronischen Übermittlung, sondern lässt offensichtlich jede beliebige Form der elektronischen Übermittlung zu, sofern der Versicherungsnehmer dieser zugestimmt hat. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch unsichere Übermittlungsformen (wie etwa E-Mail) vereinbart werden können und die oben genannten Erfordernisse nicht erfüllbar sind.

Vor allem auch bei Übermittlung von Dokumenten, die gesundheitsbezogene Daten enthalten, erscheint die Zulässigkeit per E-Mail oder ähnlichen Kommunikationsformen

im Lichte der Vorgaben sowie des Ziels und Zwecks des Gesundheitstelematikgesetzes äußerst bedenklich.

Es wird daher angeregt, ausschließlich eine den Anforderungen genügende, sichere (und nachweisliche) Form der elektronischen Übermittlung von Dokumenten in den Entwurf aufzunehmen. Dazu bietet sich die Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten über einen elektronischen Zustelldienst gemäß dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes an. Zudem umfasst die Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer zur Empfangnahme von Zusendungen im Auftrag von Privaten (wie dies bei Versicherungen der Fall wäre) beim elektronischen Zustelldienst pauschal den Empfang aller künftigen Dokumente, weshalb das Erfordernis der expliziten Zustimmung, wie dies im vorliegenden Entwurf in § 3 Abs. 1a vorgesehen ist, entfallen könnte.

Es darf daher angeregt werden, in § 3 Abs. 1a und § 5a des Entwurfs ausschließlich die Möglichkeit der Zusendung über einen elektronischen Zustelldienst unter Entfall einer expliziten Zustimmungserklärung zu regeln.

Eine derartige Bestimmung könnte in § 3 Abs. 1a wie folgt lauten:

„(1a) Die Übermittlung in elektronischer Form ist über einen elektronischen Zustelldienst (§ 29 Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982) zulässig.“

§ 5a Abs. 1 könnte wie folgt lauten:

„§ 5a. (1) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer über einen elektronischen Zustelldienst die Versicherungsbedingungen und andere Informationen in elektronischer Form zur Verfügung stellen; Dieser Übermittlungsart kann sich auch der Versicherungsnehmer zur Übermittlung von Informationen an den Versicherer bedienen (Vereinbarung der elektronischen Kommunikation). Hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen sowie andere Informationen nur in elektronischer Form erhalten, so kann er jederzeit kostenfrei auch deren Ausfolgung in Papier oder in einer von ihm gewünschten anderen Form, die der Versicherer allgemein zur Auswahl stellt, verlangen. Das Recht des Versicherungsnehmers, seine Mitteilungen in Papier zu erstatten, bleibt unberührt. Die Informationspflichten nach §§ 9a, 18b und 75 VAG bleiben hiervon unberührt.“

21. Mai 2010
Für den Bundeskanzler:
MATZKA

Elektronisch gefertigt